



# ANLAGE HONORAR- ODER WERKVERTRAG

VERTRAGSNUMMER: \_\_\_\_\_

## Zusatzklärung zum Nachweis der Umsatzsteuerbefreiung

Honorare einschließlich evtl. Reisekostenerstattungen bei Honorar- und Werkverträgen unterliegen grundsätzlich der Umsatzsteuer. Von einem gesonderten Ausweis der Umsatzsteuer in Rechnungen sind die sogenannten Kleinunternehmer nach § 19 Umsatzsteuergesetz ausgenommen, sofern sie die Kriterien dieser Vorschrift erfüllen.

Eine Steuerbefreiung ist nur nach den entsprechenden einschlägigen Befreiungstatbeständen des § 4 Umsatzsteuergesetz möglich.

Die Vertragsleistung aus oben genanntem Vertrag erfüllt die Voraussetzung einer steuerbefreiten Leistung gem § 4 Nr. \_\_\_\_\_ UStG:

Für die Richtigkeit

Heidelberg, den \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Einrichtungsleiter / Projektleiter

Auftragnehmer